OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852152/2/MS – 852153/2

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Juli 2025, GZ: BHVBBA-2025-184386/9-Gru, betreffend die Änderung der gewerblichen Betriebsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juli 2025, GZ: BHVBBA-2025-184386/9-Gru, wurde der C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Genehmigung einer Betriebszeit an Sonn- und Feiertagen jeweils von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr am Standort D-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG. E__, erteilt.

Gegen diesen Bescheid, der Herrn A__ (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) am 4. August 2025 zugestellt worden war, richtet sich die vom Erstbeschwerdeführer und von Frau B__ (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) mit E-Mail vom 31. August 2025, 21.07 Uhr gemeinsam eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Haben jetzt die ‚neuen Schilder' gesehen, dass kann jetzt aber nicht sein das die so sind, wie sie im Bescheid angeordnet wurden.
Am Parkplatz sind neben der bereits bestehenden Schildern, deutlich sichtbare' Hinweisschilder anzubringen, auf denen daraug hingewiesen wird, dass eine Ausfahrt außerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist.
Von deutlich sichtbar, ist das Pickerl das angebracht wurde weit weg. Wer soll das lesen können?
Also für uns sind diese Pickerl auf den bestehenden Schildern nicht ‚deutlich sichtbar'
Weiters ist für und nicht richtig, das die Betriebsstättengenehmigung von 6-19 Uhr genehmigt wurde, obwohl das Ladenöffnungsgesetz in OÖ nur Zeiten von 8-12 Uhr vorsieht.
Da sich ja bereits jetzt nicht an die vereinbarten Öffnungszeiten, der Schrankenanlage gehalten wird, (wie bereits letzte Woche an die BH mitgeteilt), wird es auch in Zukunft so sein.
Aber dies ist nicht genehmigt und wird auch von uns als Nachbarn nicht geduldet.
Bitte um Auskunft wie das mit den Schildern und auch mit dem Öffnen des Schranken vor 6 Uhr geregelt wird-"

Mit Schreiben vom 11. September 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 beantragte die mitbeteiligte Partei die gewerbebehördliche Genehmigung einer Änderung durch Erweiterung der Betriebszeiten/Öffnungszeiten auf Sonn- und Feiertage (im Rahmen der geltenden Ladenöffnungszeitengesetze und Landesverordnungen), welche derzeit Montag bis Samstag 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr - zusätzlich nur für den Innenbereich 04.00 Uhr bis 06.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr - sind mit zusätzlichen Betriebszeiten im Ausmaß Sonn- und Feiertage 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit dem Zusatz, dass sich die tatsächlichen Öffnungszeiten im Rahmen des geltenden Ladenöffnungszeitengesetzes in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Samstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr insgesamt maximal 72 Stunden pro Woche bzw. entsprechend den derzeit geltenden Landesverordnungen sonn- und feiertags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr aber jeweils nur maximal vier Stunden bewegen, wobei die Anlieferungszeiten unverändert bleiben.

Über dieses Ansuchen wurde von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der der Erstbeschwerdeführer als Eigentümer der Gst. aaa und ccc, KG bbb E__, persönlich geladen wurde.
An der mündlichen Verhandlung nahm die Zweitbeschwerdeführerin, auch in Vertretung des Erstbeschwerdeführers teil, und gab während der mündlichen Verhandlung deren Einwände zu Protokoll.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Antrag, der Kundmachung der mündlichen Verhandlung und der Verhandlungsschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargetan hat, liegt eine Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994, im Falle des § 74 Abs. 2 Z 2 leg. cit. auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine "in anderer Weise" auftretende Einwirkung) abgestellt sein. Die Erlangung der Parteistellung durch Nachbarn im Sinne des § 356 Abs. 3 GewO (nunmehr § 42 Abs. 1 AVG) setzt daher das Vorliegen derart qualifizierter Einwendungen voraus; ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse des Beteiligten abgestelltes Vorbringen stellt aber schon begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl. z.B. VwGH 16. Juli 1996, 95/04/0241; 25. Juli 1995, 97/04/0054 oder 28. Jänner 1997, 96/04/0240).
Unter ein lediglich allgemeines Vorbringen fällt z.B. auch das Vorbringen, mit dem Vorhaben nicht einverstanden zu sein (VwGH 18. September 2002, 2001/07/0149).
Die beschwerdeführenden Personen sind Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO, da nicht auszuschließen ist, dass diese durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der beantragten Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch von diesen ausgehenden Emissionen belästigt werden könnten.

Wie unter II. angeführt ist die Zweitbeschwerdeführerin (auch in Vertretung des Erstbeschwerdeführers) zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat sie dort zumindest eine rechtserhebliche Einwendung (Lärmemission) vorgebracht, sodass die Parteistellung des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin aufrecht geblieben ist und sie somit zur Erhebung einer Beschwerde gegen den hier ggst. Bescheid berechtigt sind.

In der Beschwerde selbst wird einzig die Umsetzung der von der belangten Behörde mit bekämpftem Bescheid erteilten Genehmigung moniert. Es wird mit keinem Wort dargelegt, in welchen in § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 5 GewO angeführten subjektiven Rechten die Beschwerdeführerin durch den bekämpften Bescheid verletzt würden.

Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist keine unbegrenzte. Der äußere Rahmen der Prüfbefugnis ist die „Sache" des bekämpften Bescheides (u.a. VwGH 9. September 2015, Ra 2015/04/0012).
Sache des bekämpften Bescheides ist die Erteilung der Genehmigung der Erweiterung der Betriebszeiten in dem von der mitbeteiligten Partei beantragten Umfang. Das Verwaltungsgericht hat daher im Rahmen der vorgebrachten Beschwerdepunkte eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob für das beantragte Vorhaben die Genehmigung der beantragten Änderung zu Recht erfolgt ist oder nicht.
Es ist jedoch nicht Sache des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen, ob die mitbeteiligte Partei in der Ausübung der von der belangten Behörde erteilten Genehmigung den von ihr beantragten Konsens und die von der belangten Behörde in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen einhält oder nicht. Eine Prüfung solcher Punkte im Beschwerdeverfahren würde bedeuten, dass das Verwaltungsgericht die ihm zukommende Prüfungskompetenz überschreiten würde.
Es ist Sache der belangten Behörde die Einhaltung des von ihr erteilten Konsens sowie die Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen und bei der Feststellung von Verstößen, wie Nichteinhaltung von Auflagen, entsprechende Verfahrensschritte zu setzen.

Da wie oben festgehalten in der Beschwerde die Verletzung einer der Beschwerdeführer in § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 5 GewO zukommenden subjektiven Rechte nicht behauptet wird, sondern lediglich auf die Umsetzung des bekämpften Bescheides durch die mitbeteiligte Partei Bezug genommen wird, liegt die Prüfung der monierten Punkte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb dessen Zuständigkeitsbereich und würde die Sache des Beschwerdeverfahrens überschreiten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerde infolge des Fehlens der Geltendmachung der Verletzung zumindest eines der in § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 5 GewO normierten subjektiven Rechte zurückzuweisen ist.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß